

# M e r k b l a t t

für die Errichtung und Anerkennung einer

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
in der Rechtsform einer Personengesellschaft  
(OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft, GbR und andere)**

nach Maßgabe der ab 17. Juni 2016 geltenden Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung (WPO)

---

## Anerkennungsvoraussetzungen und –verfahren

### I. Anerkennungsvoraussetzungen

#### 1. Zulässige Rechtsformen

Gemäß § 27 WPO können Wirtschaftsprüfungsgesellschaften u. a. in der Rechtsform der OHG, der KG und der Partnerschaftsgesellschaft (PartG) errichtet werden. Bei OHG und KG ist Voraussetzung, dass sie wegen ihrer Treuhandtätigkeit als Handelsgesellschaften in das Handelsregister eingetragen worden sind. Frühere Bedenken der Registergerichte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Rechtsform der KG ins Handelsregister einzutragen, sind höchstrichterlich beseitigt worden. Der BGH hat mit Urteil vom 15. Juli 2014 (II ZB 2/13) bestätigt, dass eine Steuerberatungsgesellschaft in der Form der GmbH & Co KG ins Handelsregister mit dem Gegenstand der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich der Treuhandtätigkeit eingetragen werden kann. Damit entfällt das Erfordernis der überwiegenden Treuhandtätigkeit. Die Entscheidung ist auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften übertragbar.

PartG können auch in der Form der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) betrieben werden.

Zugelassen sind auch Gesellschaften bürgerlichen Rechtes und Personengesellschaften in der Rechtsform eines anderen EU-/bzw- EWR-Mitgliedsstaates.

## 2. Führung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Grundvoraussetzung für die Anerkennung ist gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 WPO, dass die Gesellschaft von Wirtschaftsprüfern verantwortlich geführt wird.

Ungeachtet der Regelung gemäß § 28 Abs. 1 WPO, dass die gesetzlichen Vertreter auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassene Abschlussprüfer (EU-Abschlussprüfer) sein können, muss gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 WPO mindestens ein in Deutschland bestellter Wirtschaftsprüfer persönlich haftender Gesellschafter bzw. Partner sein und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verantwortlich führen. Eine verantwortliche Führung der Gesellschaft durch europäische Abschlussprüfer hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Zur verantwortlichen Führung gehört, dass die gesetzlichen Vertreter mit WP-Bestellung über die nötige Dispositionsfreiheit verfügen, bei ihren Entscheidungen **in beruflichen Angelegenheiten** also nicht an die Weisung oder Zustimmung von anderen Gesellschaftern oder anderen Personen gebunden sind.

Im Bereich der Abschlussprüfung sichert das Berufsgesetz die Eigenverantwortlichkeit der Wirtschaftsprüfer durch besondere Maßnahmen. In § 44 Abs. 1 Satz 3 WPO wird ausdrücklich bestimmt, dass gesetzliche Vertreter und Gesellschafter, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, auf die Durchführung von Abschlussprüfungen nicht in der Weise Einfluss nehmen dürfen, durch die die Unabhängigkeit des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers beeinträchtigt wird. Gemäß § 32 WPO dürfen gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erteilen, nur von Wirtschaftsprüfern unterzeichnet werden; sie dürfen auch von vereidigten Buchprüfern unterzeichnet werden, soweit diese gesetzlich befugt sind, Bestätigungsvermerke zu erteilen.

## 3. Gesetzliche Vertretung durch Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, EU-Abschlussprüfer und EU-Prüfungsgesellschaften

Gemäß § 28 Abs. 1 WPO muss die Mehrheit der gesetzlichen Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirtschaftsprüfer oder EU/EWR-Abschlussprüfer sein. Mindestens ein gesetzlicher Vertreter muss Wirtschaftsprüfer sein; denn § 1 Abs. 3 Satz 2 WPO setzt die verantwortliche Führung der Gesellschaft durch Wirtschaftsprüfer voraus.

Werden EU/EWR-Abschlussprüfer persönlich haftende Gesellschafter bzw. Partner, so werden sie gemäß § 58 WPO Pflichtmitglieder der Wirtschaftsprüferkammer und unterliegen einer persönlichen Beitragspflicht. Von Bedeutung ist, dass für sie gemäß § 56 WPO auch zahlreiche elementare Berufspflichten der Wirtschaftsprüfer gelten; insbesondere dürfen sie nicht anderweitig gewerblich tätig sein. Ebenso unterliegen sie der Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer bezogen auf die Tätigkeit in der Gesellschaft. Zu beachten ist, dass die Mitgliedschaft in der Wirtschaftsprüferkammer grundsätzlich auch eine Pflichtmitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk nach sich zieht.

Für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Rechtsform der OHG und der KG gilt, dass persönlich haftender Gesellschafter auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Prüfungsgesellschaften aus anderen EU/EWR-Mitgliedstaaten sein können. Wird eine oder werden mehrere Berufsgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, so sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Es bestehen mindestens zwei Berufsgesellschaften
  - Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Rechtsform der OHG oder KG
  - Die persönlich haftenden Gesellschafter sind Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und/oder EU/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften.
- Alle beteiligten Gesellschaften sind persönliche Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer und als solche beitragspflichtig.
- Mindestens ein gesetzlicher Vertreter, der Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder EU/EWR-Abschlussprüfer ist, muss seine berufliche Niederlassung bzw. seinen Sitz am Sitz der Gesellschaft haben (§ 28 Abs. 1 Satz 4 WPO).

Wird eine EU/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft persönlich haftende Gesellschafterin, muss daneben zur Erfüllung der Residenzpflicht gemäß § 28 Abs. 1 WPO immer wenigstens ein Berufsangehöriger, ein EU/EWR-Abschlussprüfer oder eine deutsche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit beruflicher Niederlassung oder Sitz am Sitz der Gesellschaft weiterer persönlich haftender Gesellschafter sein.

4. **Angehörige anderer Berufe als gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**

Neben Wirtschaftsprüfern und EU/EWR-Abschlussprüfern sind auch vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte berechtigt, persönlich haftende Gesellschafter und Partner von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu sein.

Mit Genehmigung durch die Wirtschaftsprüferkammer können unter bestimmten Voraussetzungen Personen, die **nicht** Wirtschaftsprüfer, EU/EWR-Abschlussprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte sind, gesetzliche Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden, wenn sie über Fachwissen verfügen, die ein Wirtschaftsprüfer typischerweise nicht erworben haben kann. Denkbar ist dies bei besonders befähigten Personen, die einen Beruf auf den Gebieten der Technik und des Rechtswesens ausüben. Demzufolge können z. B. Ingenieure - mit Ausnahmegenehmigung - weitere persönlich haftende Gesellschafter bzw. Partner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden. Gemäß § 28 Abs. 3 WPO können auch ausländische sachverständige Prüfer, die außerhalb der EU bestellt sind, als gesetzliche Vertreter werden. Entsprechendes gilt für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater anderer Staaten, wenn diese einen nach Ausbildung und Befugnissen der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung oder dem Steuerberatungsgesetz entsprechenden Beruf ausüben.

Bei der Aufnahme von Nicht-Wirtschaftsprüfern als persönlich haftende Gesellschafter bzw. Partner bleibt stets zu beachten, dass ihre Zahl diejenige der Wirtschaftsprüfer und EU-Abschlussprüfer unter den persönlich haftenden Gesellschaftern bzw. Partnern nicht erreichen darf. Lediglich für den Fall, dass nur zwei gesetzliche Vertreter vorhanden sind, ist Parität zulässig. Hier gilt die Besonderheit, dass einer der beiden persönlich haftenden Gesellschafter bzw. Partner Wirtschaftsprüfer sein muss, da der Wortlaut des § 28 Abs. 1 Satz 3 WPO Berufsgesellschaften für diesen Fall nicht zulässt und wegen des Prinzips der verantwortlichen Führung der Gesellschaft durch Wirtschaftsprüfer gemäß § 1 Abs. 3 WPO ein EU-Abschlussprüfer nicht in Betracht kommt.

**Hinweis:** Für die Nicht-Wirtschaftsprüfer unter den gesetzlichen Vertretern gelten hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Wirtschaftsprüferkammer und im berufsständischen Versorgungswerk dieselben Regeln wie für die EU-Abschlussprüfer, die gesetzliche Vertreter sind.

## 5. Zulässiger Kreis der Kommanditisten einer KG

Der Kreis der Kommanditisten von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wird durch § 28 Abs. 4 WPO begrenzt. Mehrheitlich sind nur Wirtschaftsprüfer sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zugelassen, welche selbst den Anforderungen des § 28 Abs. 4 WPO genügen, sowie EU-Abschlussprüfer und EU/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften.

Die Minderheit der im Handelsregister eingetragenen Einlagen der Kommanditisten können des Weiteren vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten und Personen zustehen, mit denen eine gemeinsame Berufsausübung gemäß § 44 b Abs. 2 WPO zulässig ist. Anerkennungsvoraussetzung ist aber, dass **mindestens die Hälfte der genannten Personen in der Gesellschaft tätig** (§ 28 Abs. 4 Nr. 1 a WPO). Sofern die vorgenannten Berufsträger nicht im Gesellschaftsvertrag zur Leistung ihrer überwiegenden Arbeitstätigkeit in der KG verpflichtet werden, oder weitere Geschäftsführer der Komplementär-GmbH sind, müssen mit diesen als Nachweis der Tätigkeit in der Gesellschaft Anstellungsverträge abgeschlossen und im Anerkennungsverfahren als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nachgewiesen werden. Dies gilt auch dann, wenn Prokura erteilt werden soll. Zu beachten ist, dass beim Tätigkeitsnachweis durch Anstellungsvertrag der Schwerpunkt der Arbeitstätigkeit in der der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dokumentieren werden muss. Jedenfalls ist eine Tätigkeit von mindestens 20 Stunden in der Woche gegeben ein angemessenes Gehalt zu belegen.

Weitere Anerkennungsvoraussetzung ist, dass den oben genannten Personen, die **nicht** in der Gesellschaft **tätig** sind, nur **weniger als 1/4** der im Handelsregister eingetragenen Einlagen der Kommanditisten gehören. Zu beachten ist, dass

- die Mehrheit der im Handelsregister eingetragenen Einlagen der Kommanditisten Wirtschaftsprüfern, EU-Abschlussprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die ihrerseits die Voraussetzungen des § 28 Abs. 4 WPO erfüllen oder EU-Prüfungsgesellschaften gehört,
- Wirtschaftsprüfern, EU/EWR-Abschlussprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die den Anforderungen des § 28 Abs. 4 WPO genügen, oder EU/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften, zusammen die Mehrheit der Stimmrechte der Kommanditisten zusteht,
- Anteile an der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht für Rechnung eines Dritten gehalten werden,

- laut Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung nur WP-Gesellschafter oder EU/EWR-Abschlussprüfer zur Ausübung von Gesellschafterrechten bevollmächtigt werden können.

Haben sich Berufsangehörige im Sinne von § 28 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 1 a WPO (Wirtschaftsprüfer, EU/EWR-Abschlussprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, EU/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte etc.) zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen, deren Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, Anteile an einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu halten, so werden ihnen die im Handelsregister eingetragenen Einlagen der Kommanditisten an der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugerechnet. Klargestellt ist damit, dass eine Sozietät gemäß § 44 b WPO nicht beteiligungsfähig ist. Zur Sicherung der Stimmrechtsmehrheit der Wirtschaftsprüfer und EU-Abschlussprüfer gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 WPO an der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist darauf zu achten, dass im Gesellschaftsvertrag der Beteiligungs-GbR den beteiligten Wirtschaftsprüfern und EU/EWR-Abschlussprüfern ein entsprechender Stimmrechtsanteil zusteht. Im Anerkennungsverfahren kann die Wirtschaftsprüferkammer die Vorlage des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungs-GbR anfordern.

Als Berufsangehörige im Sinne von § 28 Abs. 4 Nr. 1 WPO gelten auch Stiftungen und eingetragene Vereine, wenn sie

- a) ausschließlich der Altersversorgung von in der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätigen Personen und deren Hinterbliebenen dienen oder ausschließlich die Berufsausübung, Berufsbildung oder die Wissenschaft fördern und
- b) die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe mehrheitlich aus Wirtschaftsprüfern bestehen.

## **II. Anerkennungsverfahren**

### **1. Zuständige Behörde**

Der Antrag auf Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 26, 10787 Berlin zu richten (§ 29 Abs. 1 WPO). Zur Vereinfachung sind auf der Webseite der WPK (Servicenter/Berufsregister/ Grün-

dung von Berufsgesellschaften) nach der Rechtsform sortierte Musteranträge erhältlich.

## 2. Verfahren vor offizieller Antragstellung

Vor der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages/der Satzung empfiehlt es sich, mit der Wirtschaftsprüferkammer abzustimmen, ob

- die in Aussicht genommene Firmierung zulässig ist und sich gegenüber den Namen bereits bestehender Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften genügend unterscheidet,
- der Gesellschaftsvertrag/ Partnerschaftsvertrag keinen berufsrechtlichen Bedenken begegnet.

Gleichzeitig ist die Wirtschaftsprüferkammer – wenn die Angaben nicht aus dem Gesellschaftsvertrag ersichtlich sind – darüber zu informieren,

- unter welcher Anschrift die Gesellschaft residieren wird,
- welcher als Wirtschaftsprüfer oder EU-Abschlussprüfer bestellter persönlich haftender Gesellschafter bzw. Partner seinen Berufssitz am Sitz der Gesellschaft haben wird,
- wie sich der Kreis der Gesellschafter zusammensetzt,
- wie bei einer KG die Kommanditisten, die nicht Wirtschaftsprüfer oder EU-Abschlussprüfer sind, in der Gesellschaft tätig sein werden.

Hinsichtlich der Firmierung einer OHG oder KG wird außerdem eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer empfohlen.

## 3. Offizieller Antrag, Antragsunterlagen, Gebühren

Dem Antrag sind zum Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen beizufügen:

- a) eine **Abschrift** des Gesellschafts- bzw. Partnerschaftsvertrages (§ 29 Abs. 2 WPO).
- b) der Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung (vorläufige Deckungszusage des Berufshaftpflichtversicherers - §§ 28 Abs. 7, 54 WPO). Auf Wunsch kann eine Liste von Versicherern zur Verfügung gestellt werden.

- c) eine Erklärung eines jeden Gesellschafters bzw. Partners, dass er die Anteile an der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht für Rechnung eines Dritten hält (§ 28 Abs. 4 Nr. 2 WPO). Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Gesellschaftsvertrag ein entsprechendes Verbot enthält.
- d) Anstellungsverträge der in der Gesellschaft tätigen Kommanditisten (vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerbevollmächtigte etc.), soweit sie nicht gesetzlicher Vertreter der Komplementärin sind. Für Wirtschaftsprüfer und EU-Abschlussprüfer ist die Vorlage eines Anstellungsvertrages nicht erforderlich.
- e) Sofern Nicht-Wirtschaftsprüfer bzw. Nicht-vereidigte-Buchprüfer weitere persönlich haftende Gesellschafter bzw. Partner sind, Bestätigung dieser, keine mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers unvereinbare Tätigkeit, insbesondere keine gewerbliche Tätigkeit auszuüben (vgl. §§ 56 Abs. 1, 43 a Abs. 3 WPO).

Die Gebühr für das Anerkennungsverfahren beträgt 1.000 € und ist an die Wirtschaftsprüferkammer zu zahlen (§ 61 Abs. 2 WPO i.V.m. § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer – GebOWPK -).

Die Gebühr für das Verfahren auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 WPO (siehe I. 4.) beträgt 270 € je Antrag.

Über den Antrag auf Anerkennung oder Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ergeht ein entsprechender Gebührenbescheid. Gebührenschuldner sind die oder der Antragsteller bzw. die Gesellschaft als Begünstigte. **Es wird gebeten, keine Schecks einzureichen oder vorzeitige Überweisungen auf ein Konto der Wirtschaftsprüferkammer vorzunehmen, sondern erst nach Erhalt des Gebührenbescheides eine Überweisung zu veranlassen.**

#### **4. Unbedenklichkeitsbescheinigung und Anerkennungsurkunde**

Vor der Anerkennung einer Gesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist deren Eintragung in das Handelsregister erforderlich. Eine Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister vor der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird vom Registergericht regelmäßig erst vorgenommen, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Anerkennungsbehörde für die Eintragung auch des Firmenbestandteils „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ vorgelegt wird.



Die Wirtschaftsprüferkammer als Anerkennungsbehörde stellt die Bescheinigung aus, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass alle Voraussetzungen für eine Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorliegen.

Über eine Eintragung in das Handelsregister bzw. Partnerschaftsregister ist die Wirtschaftsprüferkammer mittels eines Handels- oder Partnerschaftsregisterauszeuges zu unterrichten. Erst dann kann die **Anerkennungsurkunde** ausgestellt werden.

Erst nach Anerkennung der Gesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf die Tätigkeit aufgenommen und die Gesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kundgemacht werden.

#### **5. Meldepflicht bei Änderung des Gesellschafts- bzw. Partnerschaftsvertrages**

Nach erfolgter Anerkennung ist jede Änderung des Gesellschafts- bzw. Partnerschaftsvertrages (hierzu gehören auch Firmen- bzw. Namensänderungen) oder in der Person der gesetzlichen Vertreter der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen (§ 30 WPO). Der Änderungsanzeige ist eine Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Wird die Änderung im Handels- bzw. Partnerschaftsregister eingetragen, ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen (§ 30 Satz 3 WPO). Entsprechendes gilt hinsichtlich der Meldepflicht zum Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer. Wird nach erfolgter Anerkennung der Gesellschaftsvertrag geändert, so ist die Änderung stets und unverzüglich der Wirtschaftsprüferkammer mit einer Abschrift anzuzeigen (§ 30 Satz 1 und 2 WPO).

#### **6. Anerkennung auch als Steuerberatungsgesellschaft**

Für die gleichzeitige oder spätere Anerkennung auch als Steuerberatungsgesellschaft gilt das zuvor Gesagte entsprechend. Maßgebend ist dann zusätzlich das Steuerberatungsgesetz in der geltenden Fassung. Zuständig für die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist die örtlich zuständige Steuerberaterkammer.

Die Wirtschaftsprüferkammer stellt einen Mustervertrag für die Doppelerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH zur Verfügung, der aus ihrer Sicht die jeweils strengere berufsrechtliche Regelung berücksichtigt. Besondere Bedeutung kommt den Bestimmungen über die Geschäftsführung und die Vertretung zu. Hier werden vom Berufsrecht der Steuerberater z. T. strengere Anforderungen als nach dem Berufsrecht der Wirt-

schaftsprüfer gestellt. Eine Abstimmung mit der zuständigen Steuerberaterkammer wird vor Beurkundung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung dringend angeraten.

## **7. Hinweise zur Annahme von Prüfungsaufträgen**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzliche Jahresabschlussprüfungen nach §§ 316 ff. HGB durchführen, sind verpflichtet, dies bei der Wirtschaftsprüferkammer spätestens zwei Wochen nach Annahme eines Prüfungsauftrages anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Art und Umfang sowie ggf. wesentliche Änderungen der Tätigkeit mitzuteilen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss über einen Auszug aus dem Berufsregister verfügen, aus dem sich ergibt, dass die entsprechende Eintragung im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer erfolgt ist. Dieser Auszug wird von der Wirtschaftsprüferkammer nach Eintragung in das Berufsregister als gesetzlicher Abschlussprüfer ausgestellt. Neu anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die daher erstmalig eine gesetzliche Pflichtprüfung durchführen, müssen spätestens sechs Wochen nach Annahme des Prüfungsauftrages über den Auszug aus dem Berufsregister verfügen. Hierzu finden sich weitere Hinweise auf der Webseite der Wirtschaftsprüferkammer unter [www.wpk.de/service-center/qualitaetskontrolle](http://www.wpk.de/service-center/qualitaetskontrolle).

(Stand: Juni 2016)